



# bAV-UpDate

3 | 2022

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

Liebe Leserinnen und Leser,

nach der Sommerpause, die wieder einmal keine war, lade ich Sie ganz herzlich ein zur Lektüre dieser Ausgabe unseres bAV-Updates.

Nicht nur wettermäßig ging es in den letzten Monaten heiß her, auch so manches bAV-Thema brachte die Praxis zum Kochen. Dabei denke ich vor allem an das Nachweisgesetz! Aber auch viele andere Themen haben die Wogen höherschlagen lassen. Doch lesen Sie selbst. Und wenn Sie mit uns das eine oder andere Thema live diskutieren wollen: Auf den beiden Herbsttagungen in Bonn besteht dazu noch Gelegenheit.

Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre,

*Ihr Klaus Stiefemann*

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>POLITIK</b>	<b>2</b>
Wissenschaftlicher Beirat beim BMF zur kapitalgedeckten Rente .....	2
Sozialpartnermodell der Chemischen Industrie .....	3
Digitale Rentenübersicht: Erste Betriebsphase beginnt Ende 2022 .....	3
<b>RECHT</b>	<b>4</b>
Nachweisgesetz in Kraft getreten .....	4
73. Deutscher Juristentag .....	4
<b>STEUER</b>	<b>5</b>
BMF - Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz .....	5
<b>AUFSICHT</b>	<b>5</b>
DORA-VO: Voraussichtliches Inkrafttreten im November .....	5
Elektronische Einreichung des Sicherungsvermögensverzeichnisses – Information der BaFin .....	6
BaFin-Stresstest für Pensionskassen .....	6
EIOPA-Stellungnahme zum EbAV-Kostenberichtswesen – BaFin-Vorabuntersuchung steht bevor .....	7
Beratungsersuchen der Kommission zur Überprüfung der EbAV II-RL .....	7
EIOPA-Konsultation zur Überarbeitung des EbAV-Berichtswesens – PensionsEurope-Stellungnahmen .....	7
EIOPA Financial Stability Report 2022 - EbAV .....	8

<b>NACHHALTIGKEIT</b>	<b>8</b>
Neuer Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung – ohne aba .....	8
Offenlegungsverordnung und ihre Umsetzung - BaFin .....	8
EU: Entwaldungsverordnung geht in Trilog-Verhandlungen .....	9
<b>VERSCHIEDENES</b>	<b>10</b>
Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2023: Zahlen zur bAV .....	10
EbAV Aufsichtsrechtstagung und Workshop: VAIT-Umsetzung im Fokus .....	11
Rückblick auf die FVMS-Herbsttagung: Sozialpartnermodell, Bilanzierung und vieles mehr .....	12
European Retirement Week 2022 – PensionsEurope.....	13
„Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung“ in 4. Auflage erschienen .....	13
<b>TAGUNGEN</b>	<b>14</b>
<b>SEMINARE</b>	<b>14</b>

## POLITIK

### Wissenschaftlicher Beirat beim BMF zur kapitalgedeckten Rente

Der unabhängige Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen hat am 17. August 2022 seine [aktuelle Stellungnahme](#) zum langfristigen kapitalgedeckten Vermögensaufbau in der Altersvorsorge vorgelegt.

Der Beirat hat sich vor dem Hintergrund des im Koalitionsvertrag verankerten Reformvorschlags zum Einstieg in die teilweise Kapitaldeckung der gesetzlichen Rentenversicherung und den Prüfaufträgen zur Weiterentwicklung der privaten Altersvorsorge mit dem Thema befasst und eine Reihe von Maßnahmen diskutiert, um eine auskömmliche Alterssicherung durch Kapitaldeckung zukunftssicher zu gestalten.

Er kommt in seiner Stellungnahme u.a. zu folgenden Empfehlungen:

- Der Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung kann dazu beitragen, die sozialen Alterssicherungssysteme zukunftssicherer zu gestalten.
- Die freiwillige Riester-Rente sollte in Richtung eines kapitalgedeckten Systems mit verpflichtendem Beitrag reformiert werden.
- Der Staat könnte ein breit gestreutes Anlageprodukt anbieten, das in seinen Anlagen den Grundsätzen der modernen Portfoliotheorie folgt.
- Es sollte dabei die Möglichkeit des Opt-out in einer begrenzten Zahl von zertifizierten, ähnlich breit gestreuten Anlageprodukten geben, die transparent ihre Gebühren ausweisen.
- Es sei zu prüfen, ob das kapitalgedeckte System durch eine mit den Fiskalregeln kompatible öffentliche Schuldenfinanzierung ausgebaut werden sollte.

Auf die Stellungnahme hin gab es vielfältige Reaktionen. So weist [ver.di](#) darauf hin:

„Der Beirat geht nicht auf die im Koalitionsvertrag angelegte Teilkapitaldeckung der gesetzlichen Rente ein, ebenso wenig wie auf die 2. Säule, die Betriebsrenten. Der Vorschlag schuldenfinanzierter individueller Rentenkonto ist etwas anderes als eine Aktienrücklage, deren Erträge zur Beitragsentlastung in der GRV herangezogen werden sollen.“ In [bAV](#) kritisiert Dr. Peter König, dass gar nicht auf die Auswirkungen auf den aktuellen Bestand der kapitalgedeckten Vorsorge eingegangen wird.

// St

### Sozialpartnermodell der Chemischen Industrie

Im Rahmen einer Sozialpartner-Fachtagung anlässlich des 20-jährigen Jubiläums stellten die Sozialpartner und der ChemiePensionsfonds der R+V Versicherung das geplante [Sozialpartnermodell der Chemischen Industrie](#) vor. Der zur genossenschaftlichen R+V Versicherung gehörende Branchen-Pensionsfonds bereitet den Start des ersten auf einem Flächentarifvertrag basierenden Sozialpartnermodells (SPM) in Deutschland vor. Möglich gemacht hat dies eine Tarifvereinbarung der Sozialpartner IGBCE (Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie) und BAVC (Bundesarbeitgeberverband Chemie). Das Sozialpartnermodell soll – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde BaFin – noch 2022 starten.

// St

### Digitale Rentenübersicht: Erste Betriebsphase beginnt Ende 2022

Der Start der „ersten Betriebsphase“ der Digitalen Rentenübersicht soll im 4. Quartal 2022 stattfinden. Die Frist bestimmt [§ 6 Abs. 3 des Gesetzes Digitale Rentenübersicht](#) (RentÜG): 21 Monate nach dem Inkrafttreten am 18. Februar 2022.

Bereits im Frühjahr 2022 hat die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfA) begonnen, erste Voraussetzungen für eine Anbindung von Vorsorgeeinrichtungen zu schaffen. Auf der [Internetseite für Vorsorgeeinrichtungen](#) sind abrufbar: ein Kommunikationshandbuch, eine Datensatzbeschreibung und die technische Spezifikation der Schnittstelle. Neu eingestellt wurde Anfang September ein Registrierungsformular über das Vorsorgeeinrichtungen Kontakt mit der ZfDR aufnehmen, ihre Registrierung und die Etablierung einer Serverschnittstelle einleiten können.

Vorerst ist die Teilnahme an der 12 Monate währenden Betriebsphase – sie wird wegen der parallelen wissenschaftlichen Evaluation auch als „Probetrieb“ bezeichnet – für *alle* Vorsorgeeinrichtungen freiwillig. Auch der laut Gesetz für Ende 2023 vorgesehene Übergang in den Regelbetrieb hebt diese Freiwilligkeit für sich betrachtet nicht auf. Für bestimmte Vorsorgeeinrichtungen ist aber die Bundesregierung gem. § 13 Abs. 2 RentÜG ermächtigt, einen Stichtag für eine verpflichtende Anbindung (mit allen Anwärterbeständen) festzulegen. Dies betrifft Träger, die auf Grund nationalen oder europäischen Rechts zur mindestens jährlichen Erteilung von Standmitteilungen verpflichtet sind. Im Bereich der bAV sind dies derzeit (nur) Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen.

Der Zeitpunkt des Erlasses dieser VO und damit das Stichtagsdatum sind weiterhin offen. Dessen ungeachtet können Vorsorgeeinrichtungen, ohne einer Entscheidung über den konkreten Anbindungszeitpunkt vorzugreifen, bereits jetzt viele Vorbereitungsschritte einleiten.

Dies betrifft auch die Erhebung der Steuer-IDs von Anwärtern. Diese muss von Nutzern bei ihren Anfragen eingegeben und von Vorsorgeeinrichtungen für die Authentifizierung der anfragenden Personen verwendet werden. Durch das RentÜG wurde für Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen als Nutzer des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens die Möglichkeit geschaffen, das [Maschinelle Anfrageverfahren \(MAV\)](#) übergangsweise (bis zum o.g. Stichtag nach § 13 Abs. 2 RentÜG) bereits vor Eintritt des Leistungsfalls zu erheben.

Allerdings hat sich Ende September das von den zuständigen Behörden (ZfA) und Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Anfang Juli erstmals angebotene, „empfohlene Zeitfenster“ wieder geschlossen. Im Jahr 2023 erstreckt sich der empfohlene Zeitraum von Anfang April bis Ende September. Anfragen sind zwar auch von Oktober bis März zulässig. Wegen einer vorrangigen Beanspruch ihrer Ressourcen weisen die beiden Behörden jedoch auf das Risiko langer Wartezeiten für alle in diesem Zeitraum gestellten Anfragen hin.

// AZ

## RECHT

### Nachweisgesetz in Kraft getreten

Durch die Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union (EU-Richtlinie) über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen ([EU-Richtlinie 2019/1152](#) – Arbeitsbedingungen-Richtlinie) hat der deutsche Gesetzgeber unter anderem auch das Nachweisgesetz ([NachwG](#)) geändert, in dem geregelt wird, welchen Informations- und Dokumentationspflichten der Arbeitgeber nachkommen muss. Aufgrund der äußerst knappen Umsetzungsfrist traten die Neuregelungen recht kurzfristig zum 1. August in Kraft.

Danach wird es weiterhin nicht möglich sein, dass Arbeitgeber ihren umfangreichen Nachweispflichten elektronisch nachkommen können. Die zugrundeliegende EU-Richtlinie sah ausdrücklich auch weniger einschneidende Maßnahmen vor, der deutsche Gesetzgeber hat sich aber für strengere Regelungen entschieden. Nicht davon betroffen sein sollen Entgeltumwandlungen, das wurde in der Anhörung im zuständigen Ausschuss des Bundestages bereits angedeutet und jetzt durch ein Schreiben des BMAS an die aba klargestellt. Dort ist zu lesen:

„Das Nachweisgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, seine Beschäftigten schriftlich über die vereinbarten wesentlichen Vertragsbedingungen zu informieren, dazu zählt auch „die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts“. Der Arbeitgeber muss demnach über das Arbeitsentgelt informieren, nicht aber darüber, wofür das Arbeitsentgelt von den Beschäftigten im nächsten Schritt verwendet wird. Das Nachweisgesetz ist daher nach [Auffassung des BMAS](#) auf Betriebsrenten in der speziellen Form der Entgeltumwandlung nicht anwendbar.“

// St

### 73. Deutscher Juristentag

Unter Berücksichtigung der demografischen und ökonomischen Rahmendaten geht die arbeits und sozialrechtliche Abteilung des 73. Deutschen Juristentages der Frage nach, welche gesetzlichen Maßnahmen in den Bereichen der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der betrieblichen und privaten Altersvorsorge unter den Rahmenbedingungen des Grundgesetzes erforderlich und möglich sind, um einerseits einen angemessenen Lebensunterhalt im Alter zu erhalten und andererseits eine nachhaltige, ausgewogene Lastenverteilung zwischen denjenigen zu erreichen, die mit ihren Beiträgen und Steuern für die Leistungen der Rentner und Pensionäre aufkommen müssen und jenen, die Leistungen der Altersvorsorge beziehen. Diskutiert werden u.a.: Erhöhung des Renteneintrittsalters, Absenkung des Leistungsniveaus, Erhöhung der Beiträge, Ausweitung der Bemessungsgrundlagen, Einbeziehung weiterer Personengruppen in die Rentenversicherung, das Verhältnis der gesetzlichen Rentenversicherung zu konkurrierenden Sicherungssystemen wie der Beamtenversorgung und berufsständischen Versorgungswerken, Versicherungsfreiheit, Sozialpartnermodell bei betrieblicher Altersvorsorge und „Optingout“ sowie verpflichtende private Altersvorsorge.

Wie beim DJT üblich, wurden von den Teilnehmern auch [Beschlüsse](#) gefasst. So sprachen sich die Juristen knapp gegen ein „Opt-Out“-System aus, plädierten deutlich für eine Weiterentwicklung des Sozialpartnermodells und eine Begrenzung von Haftungsrisiken des Arbeitgebers in der bAV. Zur Vorbereitung der Diskussion und Beschlussfassung wurden auch für diesen Juristentag wieder [Gutachten](#) nebst [Ergänzungsband](#) vorgelegt. Verfasser des Gutachtens zu den Herausforderungen und Regelungsbedarfen im Zusammenhang mit der Altersvorsorge ist Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer.

// St



## STEUER

### BMF - Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz

Das BMF hat als Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder das [BMF-Schreiben vom 21. Mai 2019, BStBl. I S. 527](#) ergänzt und geändert. Das [ergänzte BMF-Schreiben](#) enthält u.a. Ausführungen zu den §§ 41, 46 und 47 InvStG. Laut BMF-Anschreiben, das bei der aba eingegangen ist, wurde im Rahmen der Stellungnahmen auch Änderungsbedarf an den in Abstimmung befindlichen Randziffern 31.2a bis 31.2d festgestellt. Diese Randziffern werden vorerst zurückgestellt und überarbeitet.

// SD

## AUFSICHT

### DORA-VO: Voraussichtliches Inkrafttreten im November

Das Inkrafttreten der sog. [DORA-Verordnung](#) (DORA-VO) über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors rückt näher. Nach dem im Trilog-Verfahren erzielten [Kompromiss](#) und dessen Bestätigung am 29. Juni 2022 im Ausschuss der Ständigen Vertreter im Rat wird jetzt die endgültige Verabschiedung in Rat und EP im November 2022 erwartet. Die DORA-VO soll unmittelbar nach Veröffentlichung in Kraft treten und muss 24 Monate danach von den Adressenten angewendet werden.

Im Anwendungsbereich der DORA-VO, der nahezu alle Arten von Finanzmarktinstitutionen erfasst, sind auch EbAV. Ausgenommen sind lediglich Kleinsteinstiftungen mit 15 Mitgliedern. Für sehr kleine EbAV (mit weniger als 100 Mitgliedern) soll es verringerte Anforderungen an das IT-Risikomanagement geben.

An den überwiegend hohen materiellen Anforderungen an die IT-Sicherheit des VO-Vorschlags haben die Trilog-Verhandlungen nur wenig Änderungen bewirkt. Gestärkt wurde aber das Proportionalitätsprinzip. Der Kompromisstext verwendet dabei in Artikel 3a („Proportionality principle“) eine Definition von Proportionalität, die dem Proportionalitätsbegriff der EbAV-II-Richtlinie stark ähnelt: „taking into account their size, the nature, scale and complexity of their services, activities and operations, and their overall risk profile“.

Bereits jetzt ist absehbar, dass die DORA-VO in Teilbereichen zu neuen und höheren Anforderungen führen wird, beispielsweise bei Meldeverpflichtungen gegenüber der BaFin nach IT-Sicherheitsvorfällen. Eine genaue Einschätzung des Mehraufwands ist aber dadurch erschwert, dass die DORA-VO zu vielen Fragen der Kommission die Befugnis zum Erlass konkretisierender technischer Regulierungsstandards verleihen wird, etwa über die Harmonisierung der IT-Risikomanagement-Tools, die Klassifizierung IKT-bezogener Vorfälle, Meldeverpflichtungen, die Messung von Drittanbieterrisiken und über die Form und den Inhalt von Ausgliederungsvereinbarungen.

Immerhin fordert die DORA-VO in der Trilog-Fassung die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA), die mit der Erstellung der Entwürfe der technischen Regulierungsstandards beauftragt werden, dazu auf, ihrerseits das Proportionalitätsprinzip zu beachten: „When developing those draft regulatory technical standards, the ESAs shall take into account the size, nature, scale, complexity and overall risk profile of the financial entities, while duly taking into consideration any specific feature arising from the distinct nature of activities across different financial services sector.“

Für einen erleichterten Abgleich bestehender mit neuen Anforderungen (ab Ende 2024) hat in einem [Beitrag der September-2022-Ausgabe des BaFin-Journals](#) die BaFin angekündigt, die bestehenden Rundschreiben (BAIT, VAIT, KAIT, ZAIT) perspektivisch zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass „keine regulatorische[n] Dopplungen entstehen“.

// AZ/SD

## Elektronische Einreichung des Sicherungsvermögensverzeichnisses – Information der BaFin

Vor dem Hintergrund der BaFin-Ausführungen "[Kommunikation mit der Versicherungsaufsicht](#)" vom 1. Juli 2022 wurde die BaFin gefragt, ob auch die elektronische Einreichung des Sicherungsvermögensverzeichnisses (SV) anstelle einer Papierakte möglich werde. Im Folgenden hierzu die Stellungnahme der BaFin, die sich u.a. auf die von der BaFin beaufsichtigten Pensionskassen und Pensionsfonds bezieht:

„Grundsätzlich wäre die elektronische Einreichung des SV mit qualifizierter elektronischer Signatur (qeS) über die MVP-Plattform (wie es seit dem 1.7.2022 für Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer vorgesehen ist) entsprechend dem o. g. Beitrag auf der BaFin-Internetseite möglich.

Für den Großteil der beaufsichtigten Unternehmen wäre dieser Weg aus BaFin-Sicht jedoch ein wenig geeignetes Verfahren, da es an die Verwendung der qeS gebunden ist, welche aus BaFin-Sicht in den beaufsichtigten Unternehmen bisher nicht weit verbreitet ist und die BaFin einen einfacheren, massentauglichen Einreichungsweg bevorzugen würde.

Die geplante Änderung des § 126 Abs. 2 VAG würde diesen Weg eröffnen, denn sie ist weitergehend als die o.g. Einreichungsmöglichkeit des SV mit qeS, da sie nach derzeitigem Stand

- die elektronische Einreichung des SV ohne eine zwingende Bindung an qeS (oder De-Mail) vorsieht, um möglichst vielen Unternehmen die Gelegenheit zur elektronischen Einreichung des SV auf einem einfachen einheitlichen Weg über die MVP-Plattform geben zu können,
- perspektivisch (nach einem Übergangszeitraum) die ausschließliche elektronische Einreichung der SV ermöglicht und
- eine bisher nur in der Verwaltungspraxis vorgesehene Frist zur Übermittlung des SV gesetzlich festlegt (drei Monate zum Geschäftsjahresende).

Vor diesem Hintergrund würde die BaFin es zwar begrüßen, wenn eine Einreichung des SV bereits für das Jahr 2022 (Vorlagefrist: 31.3.2023) nach den Vorgaben des neugefassten § 126 Abs. 2 VAG erfolgen könnte. Soweit aber die o.g. Gesetzesänderung nicht bis zum 31.12.2022 in Kraft treten sollte, würde die BaFin jedenfalls eine elektronische Einreichung der SV im PDF/A-Format mit qeS über die MVP-Plattform ermöglichen. Damit bestünde die Möglichkeit, das SV für das Jahr 2022 der BaFin fristgemäß bis zum 31.3.2023 elektronisch vorlegen zu können.“

// SD

## BaFin-Stresstest für Pensionskassen

Die BaFin arbeitet daran, das [Rundschreiben 1/2004](#) (VA) (Durchführung von Stresstests), das auch einen anordnenden Teil enthält, an die aktuelle Rechtslage anzupassen und methodisch weiterzuentwickeln und in eine neue Sammelverfügung zu überführen.

Die Überarbeitung wird voraussichtlich u.a. betreffen:

- Anpassung der Aktienabschläge sowie der Abschläge der kombinierten Szenarien auf Grundlage einer längeren historischen Entwicklung der Kapitalmärkte,

- Aktualisierung der Abschlüsse für das Bonitätsrisiko auf Grundlage einer längeren historischen Entwicklung der Kapitalmärkte.

Eine öffentliche Anhörung ist für die nächsten Monate zu erwarten.

// SD

## EIOPA-Stellungnahme zum EbAV-Kostenberichtsweisen – BaFin-Vorabuntersuchung steht bevor

Im Hinblick auf die im Oktober 2021 veröffentlichte [EIOPA-Stellungnahme zum EbAV-Kostenberichtsweisen](#) plant die BaFin bei den EbAV eine Bestandsaufnahme. Vor der Entscheidung, ob bzw. welches dauerhafte Kostenberichtsweisen für EbAV eingeführt wird, will sie nämlich die in der EIOPA-Stellungnahme vorgesehene Möglichkeit einer vorherigen Untersuchung wahrnehmen (siehe Rede von [Herrn Dr. Grund](#) auf der EbAV-Aufsichtsrechtstagung am 5. Oktober 2021). Aktuell erwarten wir, dass der für die Bestandsaufnahme vorbereitete Fragebogen mit Erläuterungen Ende November 2022 mit einer Frist von etwa 12 Wochen an die teilnehmenden EbAV geschickt wird. Durch diesen – im Vergleich zu den ursprünglichen zeitlichen Planungen – späteren Start wird davon ausgegangen, dass die KVG dann eher in der Lage sein werden, MiFID II-konforme Kosteninformationen auch für Spezialfonds den EbAV zur Verfügung zu stellen.

Bei dieser Erhebung sollen alle Kosten der EbAV erfasst werden, wobei die Fragen zur Kapitalanlage – basierend auf den EIOPA-Vorgaben – sehr tief gehen. Die geforderten Angaben zu den Trägerunternehmen dürften teils sehr schwierig und die Antworten kaum vergleichbar werden. Der Aufwand für die EbAV wird daher erheblich sein.

// SD

## Beratungsersuchen der Kommission zur Überprüfung der EbAV II-RL

Die EU-Kommission hat am 16. Juni 2022 ihr Beratungsersuchen „regarding the evaluation and review of the IORP II Directive“ ([CfA](#)) an EIOPA gegeben. Der technische Ratschlag soll von EIOPA bis 1. Juli 2023 abgegeben werden. Die EU-Kommission greift in ihrem Beratungsersuchen die Themen auf, die in Art. 62 EbAV-II-RL gefordert werden, fragt nach Anpassungen des regulatorischen Rahmens angesichts des Trends von DB zu DC, will mögliche Änderungen der Anlagevorschriften vor dem Hintergrund der neuen EU-Sustainable Finance Strategie untersuchen lassen (Art. 19 EbAV-II-RL) und greift offensichtlich das von EIOPA angeregte Thema „Vielfalt und Integration in EbAV-Leitungsorganen“ auf ([EIOPA-Brief „on diversity in management“ von Ende April 2022](#)).

Aktuell sammelt die zuständige EIOPA-Projektgruppe Daten und führt bei den nationalen Aufsichtsbehörden eine Umfrage durch. Aktuell erwarten wir eine öffentliche EIOPA-Konsultation zum Entwurf des technischen Ratschlags bis Ende Februar 2023.

Seit Ende 2021 hat sich auch die IORP-Arbeitsgruppe unseres europäischen Verbands PensionsEurope, unterstützt durch die aba, mit Fragen der Umsetzungen der EbAV-II-Richtlinie und den in den verschiedenen Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen befasst.

// SD

## EIOPA-Konsultation zur Überarbeitung des EbAV-Berichtswesens – PensionsEurope-Stellungen

EIOPA führte vom 25. April 2022 bis 18. Juli 2022 eine [Konsultation](#) zu den geplanten Änderungen der Entscheidung des Rats der Aufseher ([BoS - Decision BoS 20-362](#)) zur Anforderung von Pensionsdaten (siehe auch [BaFin-Info](#)) durch. Dabei sei es das Ziel von EIOPA, Datenlücken zu schließen und Inkonsistenzen mit anderen Datenerhebungen zu korrigieren. Der EIOPA-Vorschlag sah dafür eine verpflichtende Übermittlung von Daten zu Derivaten und die Erhebung von Daten zu OGAW (Look-through bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren)

vor. Außerdem sollen Daten zu Zahlungsströmen der Verbindlichkeiten und grenzüberschreitendem Geschäft erhoben werden. Angestrebt wird eine teils genauere sektorale Zuordnung von Anlagen (d.h. die NACE-Codes der europäischen Statistik) zur besseren Zuordnung von ESG-Risiken (siehe PF.06.02 List of assets). Geschaffen werden soll auch eine Option für die nationalen Aufsichtsbehörden, sich die Kosten basierend auf der [EIOPA-Stellungnahme zum EbAV-Kostenberichtswesen](#) berichten zu lassen. Eine Implementierung der Änderungen soll Ende 2024 erfolgen.

Die aba hat sich inhaltlich stark in der Stellungnahme von PensionsEurope ([PE-Pressemeldung mit Link zur Stellungnahme](#)) eingebracht. Wichtig waren uns vor allem folgende Punkte: Die von EIOPA vorgesehenen Änderungen werden zu deutlich höheren Berichtsanforderungen führen. Diese gehen mit Kosten einher, und zwar nicht nur mit direkten, sondern auch mit indirekten (NACE, Ratingagenturen). Unter Proportionalitätsgesichtspunkten sind Erhöhungen der in der BoS-Entscheidung vorgesehenen Grenzen/Bilanzgrößen erforderlich. Politisch abzulehnen ist die vorgesehene Ergänzung des Kostenreportings um die EIOPA-Stellungnahme zum EbAV-Kostenberichtswesen. Wenig durchdacht erscheinen uns angesichts der extrem dynamischen Entwicklung die vorgesehenen ESG-Ergänzungen.

Bis Ende 2022 wird die Entscheidung des Rats der Aufseher zur Überarbeitung des EIOPA-Berichtswesens erwartet.

// SD

## EIOPA Financial Stability Report 2022 - EbAV

Der 112-seitige [EIOPA Financial Stability Bericht](#), der am 22. Juni 2022 veröffentlicht wurde, enthält u.a. ein Kapitel zum europäischen „pension fund sector“.

// SD

## NACHHALTIGKEIT

### Neuer Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung – ohne aba

Der Sustainable Finance-Beirat der 20. Legislaturperiode hatte am 10. Juni 2022 seine konstituierende Sitzung (dazu [BMF-Website](#); [Mitglieder und ständige Beobachter](#)). Silke Stremmlau (Hannoversche Kassen) ist die Vorsitzende und Christian Heller (Value Balancing Alliance e.V.) der stellvertretende Vorsitzende des Beirats.

Überraschenderweise und aus uns unbekanntem Gründen wurde die aba weder bei der Besetzung des neuen Sustainable Finance-Beirats noch im Kreis der ständigen Beobachter berücksichtigt.

Dr. Florian Toncar, BMF-Staatssekretär, hat am 9. September 2022 den Kurzkommentar „Sustainable Finance als Wettbewerbsvorteil für den Standort Deutschland“ [veröffentlicht](#).

// SD

### Offenlegungsverordnung und ihre Umsetzung - BaFin

Die BaFin hat am 5. September 2022 die [FAQ für die OffenlegungsVO](#) veröffentlicht. Bei Frage und Antwort 2 geht es um den auch für uns zentralen Begriff "promotion" (Art. 8 [OffenlegungsVO](#)).

Die [Keynote](#) des BaFin-Präsidenten Mark Branson und die Statements der drei BaFin-Exekutivdirektoren [„Wo Nachhaltigkeit drauf steht, muss auch Nachhaltigkeit drin sein“](#) der [Konferenz](#) „Sustainable Finance - neue EU-Standards, Risikomanagement und Aufsichtspraxis“ am 13. September 2022 ([Programm](#)) wurden auf der [BaFin-Website](#) eingestellt.

// SD



## EU: Entwaldungsverordnung geht in Trilog-Verhandlungen

Am 13. September 2022 hat das Plenum des Europaparlaments über seine Positionierung zur „[Entwaldungsverordnung](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0311_DE.pdf)“ ([https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0311\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2022-0311_DE.pdf)) abgestimmt. Dabei wurden auch vom ENVI-Ausschuss eingebrachte Änderungsanträge angenommen, die die Einbeziehung des (nicht näher definierten) Finanzsektors ohne quantitative Grenzen in den Anwendungsbereich der Verordnung vorsehen. Nach dem Beschluss des Europaparlaments stehen Trilog-Verhandlungen an, für Deutschland ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ([BMEL](#)) zuständig.

Gemäß den Änderungen dürften Finanzinstitute nur dann Finanzdienstleistungen erbringen, wenn festgestellt wurde, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko besteht, dass „durch die betreffenden Dienstleistungen direkt oder indirekt Tätigkeiten unterstützt werden, die zu Entwaldung, Waldschädigung oder Waldumwandlung führen“.

Ob die EbAV unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, ist unklar. Die EbAV-II-RL stellt einerseits grundsätzlich fest, dass die soziale Funktion von EbAV anerkannt werden müsse und sie entsprechend nicht wie reine Finanzdienstleister behandelt werden sollen. Ungeachtet dessen werden EbAV allerdings seit einigen Jahren in der EU-Gesetzgebung häufig als „normale“ Finanzdienstleister definiert und undifferenziert entsprechenden Regulierungen unterworfen (wie z.B. beim *EU Digital Operational Resilience Act – DORA*).

Ebenso unklar wären die Folgen gesetzt den Fall, dass die EbAV in den Anwendungsbereich der Verordnung fielen: Wäre ihre Kapitalanlagertätigkeit als einschlägige Dienstleistung im Sinne der Entwaldungsverordnung zu verstehen? Falls ja, müssten dann Altersversorgungseinrichtungen für Hunderte oder Tausende von Unternehmen im Portfolio nachweisen, dass keine Verbindungen zur Entwaldung vorliegen? Oder müssten die EbAV bei der geforderten Sorgfaltsprüfung gar ihre Trägerunternehmen untersuchen und prüfen, ob sie ihnen diese „Dienstleistung“ anbieten dürften?

Solche Anforderungen wären von den EbAV nicht bzw. mit keinem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis umzusetzen. Gegen eine Einbeziehung des Finanzsektors in die Entwaldungsverordnung spricht ferner, dass im Rat und EP die Arbeit an der Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen ([RL-Vorschlag](#) CSDD vom 23. Februar 2022) bereits begonnen hat oder in Kürze beginnen wird, die ähnliche Bestimmungen enthält.

Im Vorfeld der EP-Abstimmung hat die aba die deutschen MdEP von EVP, S&D und renew europe. angeschrieben und sich bei ihnen dafür eingesetzt, die ENVI-Änderungsanträge aus den o.g. Gründen abzulehnen. Dies konnte trotz positiver Rückmeldung aus der EVP-Fraktion die knappe Annahme der Änderungsanträge nicht verhindern. Gegenwärtig steht die aba mit dem BMF und BMEL im Austausch, um auf diesem Weg die Perspektive der EbAV in die Trilog-Verhandlungen einzubringen und sich gegen eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Entwaldungsverordnung um Finanzinstitute einzusetzen.

// SD/XK

# bAV-UpDate

3 | 2022

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

## VERSCHIEDENES

### Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2023: Zahlen zur bAV

#### Grenzbeträge / Obergrenzen im Jahr 2023 - Ein Überblick

	EURO
<b>Lohnsteuer-Pauschalierung bei Direktversicherungen (§ 40b EStG)</b>	
Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer	<b>1.752</b>
bei Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer)	<b>2.148</b>
<b>Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung</b>	
pro Jahr (West)	<b>87.600</b>
pro Jahr (Ost)	<b>85.200</b>
<b>4% der BBG pro Jahr (West)</b>	<b>3.504</b>
pro Monat (West)	<b>7.300</b>
pro Monat (Ost)	<b>7.100</b>
<b>4% der BBG pro Monat (West)</b>	<b>292</b>
<b>8% der BBG pro Monat (West)</b>	<b>584</b>
<b>Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)</b>	
West / Jahr	<b>40.740<sup>1</sup></b>
Ost / Jahr	<b>39.480</b>
West / Monat	<b>3.395<sup>1</sup></b>
Ost / Monat	<b>3.290</b>
1/160stel der Bezugsgröße West ( <b>§ 1a Abs. 1 S. 4 BetrAVG</b> )	<b>254,60</b>
<b>Abfindungs-Höchstbetrag (§ 3 BetrAVG)</b>	
laufende Leistungen: 1% der Bezugsgröße (West)	<b>33,95</b>
laufende Leistungen: 1% der Bezugsgröße (Ost)	<b>32,90</b>
Kapitalleistung: 12/10 der Bezugsgröße (West)	<b>4.074</b>
Kapitalleistung: 12/10 der Bezugsgröße (Ost)	<b>3.948</b>

Höchstgrenzen der Insolvenzsicherung		
<b>(§ 7 Abs. 3 S. 1 BetrAVG)</b>	West	<b>10.185</b>
	Ost	<b>9.870</b>
<b>(§ 7 Abs. 3 S. 2 BetrAVG)</b>	West	<b>1.222,200</b>
	Ost	<b>1.1 84,400</b>
Höchstgrenze des Übertragungswertes ( <b>§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BetrAVG</b> )		<b>87.6000</b>

<sup>1</sup> In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

Die den Zahlen zugrunde liegende „Verordnung über maßgebende Rechengrößen in der Sozialversicherung“ ([Referentenentwurf vom 8.9.2022](#)) muss noch vom Bundeskabinett beschlossen werden und bedarf darüber hinaus der Zustimmung des Bundesrates.

// Dr

### **EbAV Aufsichtsrechtstagung und Workshop: VAIT-Umsetzung im Fokus**

Praxisfragen bei der Umsetzung des am 3. März 2022 in überarbeiteter Form in Kraft getretenen [Rundschreibens](#) „Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ (VAIT) standen auf dem Programm eines am 15. September 2022 durchgeführten [aba-Workshops für EbAV](#).

35 Vertreter/innen von EbAV nahmen an der digitalen Veranstaltung teil. Sechs Mitglieder aus einer gremienübergreifend besetzten aba-Arbeitsgruppe zum Thema „VAIT-Rundschreiben“, die in den letzten Monaten den Entwurf einer Umsetzungshilfe für EbAV erarbeitet hat, lieferten die Impuls-Vorträge für die einzelnen Themenblöcke.

Der erste davon widmete sich der grundsätzlichen Frage, wie die Anforderungen des VAIT-Rundschreibens unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips zu verstehen sind und umgesetzt werden können. Für eine proportionale Anwendung liefern u.a. Formulierungen im [hier auffindbaren](#) Anschreiben und neue Ausführungen in den Vorbemerkungen des Rundschreibens (z.B. Randnummer 7 und zugehörige Fußnote 1) Anknüpfungspunkte.

Die weiteren Teile des Workshops beleuchteten, kapitelweise, ausgewählte praktische Einzelfragen der VAIT-Umsetzung. Hierbei wurden auch Aussagen der BaFin-Referentin bei ihrer am 21. Juni 2022 durchgeführten Tagung „IT-Aufsicht bei Versicherungen und Pensionsfonds“ auf Schwerpunkte von Beanstandungen bei bisherigen Prüfungen der VAIT-Umsetzung aufgegriffen. Der einschlägige Vortrag von Renate Essler (BaFin-Referat GIT 4) ist [hier](#) aufrufbar.

Ausblick: Die aba-Arbeitsgruppe wird in den nächsten Wochen ihre Arbeit an der aba-Umsetzungshilfe für EbAV beenden. Diese wird nach Fertigstellung, vsl. Ende Oktober oder Anfang November 2022, im Mitgliederbereich der aba-Internetseite veröffentlicht. Den aktuellen Stand der VAIT-Umsetzung und spezifische Fragen der Auslagerungen an Cloud-Dienstleister beleuchten am 18. Oktober 2022 im Rahmen der aba-Tagung „[Aufsichtsrecht für EbAV](#)“ am 18. Oktober 2022 Jörg Paßmann (RWE AG, Leiter des FA Digitalisierung und auch Moderator des hier erwähnten VAIT-Workshops, Bastian Bahnemann (Amazon Web Services) und Andreas Pfeißdorf (BaFin).

// AZ/SD



# bAV-UpDate

3 | 2022

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.

## Rückblick auf die FVMS-Herbsttagung: Sozialpartnermodell, Bilanzierung und vieles mehr

Einen bunten (Herbst-)Strauß an aktuellen Themen der betrieblichen Altersversorgung bot auch in diesem Jahr die Herbsttagung der Mathematischen Sachverständigen am 29. September 2022. Der Einladung ins Kölner Hilton Hotel folgten 75 Präsenzteilnehmer, weitere 85 Personen nahmen an ihren Bildschirmen an der hybriden Tagung teil.

Großen Raum nahm die Diskussion um die mit Spannung erwarteten ersten Sozialpartnermodelle ein. Die Prozesse der Aushandlung, der vertraglichen Ausgestaltung bis hin zur aufsichtsrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung beleuchteten Vorträge von Michael Mostert (IG BCE, 3.v.l.) und Christian Freiherr von Buddenbrock (Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft, 3.v.r).



Die Referenten erscheinen im Foto mit den weiteren Teilnehmern einer Podiumsdiskussion, die den Themenblock abschloss: Stefan Oecking (Mercer Deutschland und Leiter der aba-Fachvereinigung Mathematische Sachverständige), Axel Kleinlein (math concepts), Dr. Henriette Meissner (Stuttgarter Vorsorgemanagement und Leiterin der aba-Fachvereinigung Unterstützungskasse) und Hanne Borst (Willis Towers Watson und Moderatorin des Vormittagsprogramms; außenstehend von links nach rechts).

Vor der Mittagspause wurden außerdem behandelt: die bevorstehenden Änderungen bei der Zulassung von Rentenberatern und ein Praxisbeispiel für eine geänderte Bilanzierung von Hinterbliebenen- und Invaliditätsleistungen (Bosch-Gruppe). Das Nachmittagsprogramm wurde gegliedert durch eine Abfolge von Kurzvorträgen („Aktuelle Stunde“). Die ersten drei Vorträge widmeten sich den möglichen Auswirkungen von Corona auf HEUBECK-Richttafeln, dem Vorbereitungsstand eines aba-Rechnungslegungs-Wikis und einem Inflations- und Zinsupdate. Im Anschluss daran wurden den Teilnehmern Informationen über den aktuellen Stand der Digitalen Rentenübersicht und über Auswirkungen unterschiedlicher Annahmen über Auszahlungsoptionen (Kapital, Rate, Rente) auf die Bewertungshöhen von Pensionsverpflichtungen präsentiert.

Zwei Vorträge über die bilanzielle Bewertung von Pensionsverpflichtungen mit Rückdeckungsversicherungen und eine Umfrage unter Mitgliedern und potentiellen Mitgliedern der aba-Fachvereinigung Mathematische Sachverständige beschlossen den Veranstaltungstag.

Ein vollständiger Veranstaltungsbericht über die anderen Programmpunkte erscheint in den nächsten Tagen auf der aba-Homepage unter [Veranstaltungsberichte](#).

// AZ



## European Retirement Week 2022 – PensionsEurope

Unser europäischer Verband PensionsEurope wird sich – neben einer Reihe anderer europäischer Verbände – an der European Retirement Week 2022 beteiligen. Sie findet vom 28. November bis 3. Dezember 2022 statt ([Pressemeldung](#)). Wir erwarten wieder ein umfangreiches und interessantes Veranstaltungsangebot. Das Programm liegt noch nicht vor.

//SD

## „Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung“ in 4. Auflage erschienen

Die vierte Auflage des Buches „Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung – Grundlagen und Praxis“ liegt vor. Im Nachgang der Umsetzung der EbAV-II-RL haben sieben Autoren des aba-Fachausschusses Kapitalanlage und Regulatorik das Buch überarbeitet und aktualisiert. Die Teilnehmer des aba-Kapitalanlageseminars vom 20. bis 22. September 2022 in Würzburg haben die ersten Exemplare erhalten.

Die aba-Geschäftsstelle dankt den Autoren Bernd Haferstock (Habel, Pohlig & Partner), Olaf John (Mercer Global Investors Europe Ltd), Herwig Kinzler, Dr. Thomas Müller (SOKA-Bau), Dr. Stefan Nellshen (Bayer Pensionskasse VVaG), Anselm Wagner (Bayerische Versorgungskammer) und Christian Wolf (BVV a.G.).

Möglich ist eine Bestellung (als gedrucktes Buch oder E-Book) über den [Verlag](#), oder kommen Sie zur [EbAV-Aufsichtsratsrechttagung und/oder Pensionskassentagung](#) am 18./19. Oktober 2022!

//SD

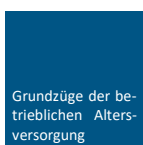
### Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

St	Klaus.Stiefermann@aba-online.de
Dr	Sabine.Drochner@aba-online.de
XK	Xaver.Ketterl@aba-online.de
SD	Cornelia.Schmid@aba-online.de
AZ	Andreas.Zimmermann@aba-online.de

## TAGUNGEN

18. Oktober 2022 **Tagung „Aufsichtsrecht für EbAV“**  
Ameron Hotel Königshof Bonn und im Live-Stream
19. Oktober 2022 **Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen**  
Ameron Hotel Königshof Bonn und im Live-Stream
- SAVE THE DATE**
25. April 2023 **Digitaler Infotag Versorgungsausgleich**
- 16./17. Mai 2023 **85. aba-Jahrestagung, Berlin**
19. Juni 2023 **Forum Steuerrecht, Mannheim**
20. Juni 2023 **Forum Arbeitsrecht, Mannheim**
27. September 2023 **Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn**
28. September 2023 **Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn**

## SEMINARE



25. bis 28. Oktober 2022  
Kassel

**Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung**  
[Basisseminar mit Workshop](#)



05. Dezember 2022  
Digital

**bAV-Update 2022: Arbeitsrecht, Steuerrecht,  
NachweisG, Inflation**  
Web-Seminar in Kooperation mit Campus Institut

Weitere Termine, Informationen und Anmeldung für unsere Veranstaltungen unter: [www.aba-online.de](http://www.aba-online.de)

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **31. Oktober 2022**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).